

Geschäftsverzeichnisnr. 3062
Urteil Nr. 75/2005 vom 20. April 2005

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 (*partim*) und 15 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Dezember 2003 « über die Beschäftigung im soziokulturellen Sektor und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen », erhoben von der VoG Fédération interdiocésaine des bibliothécaires et des bibliothèques catholiques.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Juli 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Juli 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Fédération interdiocésaine des bibliothécaires et des bibliothèques catholiques, mit Vereinigungssitz in 4000 Lüttich, rue de Joie 68, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 (*partim*) und 15 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Dezember 2003 « über die Beschäftigung im soziokulturellen Sektor und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Januar 2004, zweite Ausgabe).

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderngsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwiderngsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2005

- erschienen

. RA D. Drion, in Lüttich zugelassen, für die klagende Partei,

. RA E. Jacobowitz *loco* RA M. Uyttendaele und RÄin V. Rigodanzo, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter J. Spreutels und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

*In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Die Artikel 1 und 15 des Dekrets der de Französischen Gemeinschaft vom 17. Dezember 2003 über die Beschäftigung im soziokulturellen Sektor und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen besagen:

« Artikel 1. Zur Anwendung dieses Dekrets bedeutet:

- sektorielle Regelung: die Dekrete und Erlasse der Französischen Gemeinschaft über die in diesem Artikel erwähnten Tätigkeitssektoren;
- Regierung: die Regierung der Französischen Gemeinschaft Belgiens;
- ständige Weiterbildung: der Tätigkeitssektor, der durch das Dekret vom 8. April 1976 zur Festlegung der Anerkennungs- und Bezuschussungsbedingungen für Organisationen der ständigen Weiterbildung von Erwachsenen im allgemeinen und für Organisationen der soziokulturellen Förderung von Arbeitnehmern sowie durch das Dekret vom 17. Juli 2003 über die Unterstützung des Vereinslebens im Bereich der ständigen Weiterbildung geregelt wird;
- Kulturzentrum: der Tätigkeitssektor, der durch das Dekret vom 28. Juli 1992 zur Festlegung der Anerkennungs- und Bezuschussungsbedingungen der Kulturzentren geregelt wird;
- Jugendzentren: der Tätigkeitssektor, der durch das Dekret vom 20. Juli 2000 zur Festlegung der Anerkennungs- und Bezuschussungsbedingungen der Jugendhäuser, der Begegnungs- und Beherbergungszentren sowie der Jugendinformationszentren und ihrer Verbände geregelt wird;
- Jugendorganisationen: der Tätigkeitssektor, der durch das Dekret vom 20. Juni 1980 zur Festlegung der Anerkennungs- und Bezuschussungsbedingungen der Jugendorganisationen geregelt wird;
- Sportverbände: der Tätigkeitssektor, der durch das Dekret vom 26. April 1999 zur Organisation des Sports in der Französischen Gemeinschaft geregelt wird;
- öffentliche Bibliotheken: der Tätigkeitssektor, der durch das Dekret vom 28. Februar 1978 zur Organisation des öffentlichen Bibliotheksdienstes, abgeändert durch die Dekrete vom 21. Oktober 1988, 19. Juli 1991 und 30. November 1992 geregelt wird, insofern es sich auf die als öffentliche Bibliotheken anerkannten Vereinigungen und Stiftungen des privaten Rechts bezieht;
- lokale Fernsehsender: der Tätigkeitssektor, der durch Artikel 74 des Dekrets vom 27. Februar 2003 über den Hörfunk geregelt wird;
- Produktions- und Aufnahmewerkstätten: der Tätigkeitssektor, der durch den Erlaß der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 26. Juli 1990 über die Anerkennung und Bezuschussung von Produktions- und Aufnahmewerkstätten in den Bereichen Film und

Videogramme sowie durch den Erlaß vom 23. Februar 2000 zur Anerkennung der VoG 'Atelier de création sonore et radiophonique' als Aufnahmestruktur für kreative Rundfunkarbeit geregelt wird;

- paritätische Kommission Nr. 329: die paritätische Kommission für den soziokulturellen Sektor, die durch den königlichen Erlaß vom 28. Oktober 1993 eingesetzt wurde;

- Klassifizierung der Funktionen: sämtliche Funktionen, die der gleichen Skala einer Gehaltstabelle entsprechen ».

« Art. 15. In Abweichung von Artikel 9 § 2 hat für den Sektor der öffentlichen Bibliotheken der Arbeitgeber Anrecht auf acht Punkte pro Äquivalent einer Vollzeitkraft, für die es in Anwendung von Artikel 6 § 1 für die Funktionen, die den Bestimmungen von Artikel 6 § 2 entsprechen, eine Beteiligung gibt ».

### *In bezug auf die Zulässigkeit*

B.1.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, die Klageschrift sei nicht zulässig, da die klagende VoG nicht die Liste ihrer Mitglieder in der Kanzlei des Gerichts erster Instanz hinterlegt habe.

B.1.3. Artikel 26 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 besagt, daß eine Klage, die von einer Vereinigung erhoben wird, die die in den Artikeln 10, 23 und 26 *novies* § 1 Absatz 2 Nr. 5 vorgesehenen Formalitäten nicht erfüllt hat, ausgesetzt wird. Die Klage ist nur dann unzulässig, wenn die Vereinigung ihre Verpflichtungen nicht innerhalb der vom Richter festgelegten Frist einhält.

Die Verpflichtung, eine Kopie des Mitgliederregisters und der Änderungen in der Liste der Verwaltungsratsmitglieder in der Akte der Vereinigung in der Kanzlei des Handelsgerichts zu hinterlegen (Artikel 26 *novies* § 1 Absatz 2 Nrn. 3 und 6), gehört nicht zu den Formalitäten im Sinne von Artikel 26. Der Hof stellt im übrigen fest, daß die VoGs, die vor dem 1. Januar 2004 die Rechtspersönlichkeit erworben haben, aufgrund einer Übergangsmaßnahme bis Ende 2005 genügend Zeit haben, die neuen Verpflichtungen einzuhalten (königlicher Erlaß vom 2. April 2003, abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 8. Dezember 2004).

B.1.4. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, die klagende Partei besitze kein Interesse an der Nichtigkeitsklage, da sie keine als öffentliche Bibliothek anerkannte

Vereinigung oder Stiftung des privaten Rechts im Sinne des Dekrets sei. Der Umstand, daß sie privaten Bibliotheken Personal zur Verfügung stelle, sei irrelevant, da dies nicht Bestandteil ihres Vereinigungszwecks sei.

B.1.5. Die klagende Partei ist ein Verband von Bibliotheken und Bibliothekaren, der aufgrund des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 24. Dezember 1997 als Berufsvereinigung anerkannt ist. Gemäß ihrer Satzung hat sie zum Zweck die Verteidigung, Vertretung und Förderung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der gesamten öffentlichen Hand und sämtlichen für das Bibliothekswesen zuständigen Behörden, die Koordination und Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Strukturen zur Förderung des öffentlichen Bibliothekswesens gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 28. Februar 1978 über ihre Organisation und denjenigen des Kulturpaktes, die Information, Dokumentation und Ausbildung der Bibliothekare, Animatoren und Mitglieder der Träger der Bibliotheken sowie die Information der Öffentlichkeit bezüglich des Bibliothekswesens, der Dokumentationsrecherche sowie der Informations- und Kommunikationstechnologie.

B.1.6. Aufgrund ihrer Eigenschaft als Berufsvereinigung von Bibliotheken und Bibliothekaren ist es der klagenden Partei nicht verboten, die Nichtigerklärung von Bestimmungen anzustreben, die den als öffentliche Bibliotheken anerkannten Vereinigungen und Stiftungen des privaten Rechts Vorteile gewähren, die ihr nach ihrer Auffassung auf diskriminierende Weise vorenthalten würden.

B.1.7. Da diese Satzungsbestimmungen es der klagenden Partei nicht verbieten, Personal einzustellen, um es anerkannten öffentlichen Bibliotheken zur Verfügung zu stellen, und sie diesen tatsächlich Personal zur Verfügung stellt, weist sie das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung von Bestimmungen zu fordern, die den von der Französischen Gemeinschaft anerkannten oder zugelassenen Arbeitgebern (des soziokulturellen Sektors) (Artikel 3 und 4 des angefochtenen Dekrets) finanzielle Vorteile gewähren, damit sie « die Anhebung der Sätze der Gehaltstabellen infolge des Abkommens für den nichtkommerziellen Sektor der Französischen Gemeinschaft vom 29. Juni 2000 anwenden können » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2003-2004, Nr. 464/3, S. 3).

### *In bezug auf Artikel 1*

B.2.1. Die klagende Partei führt an, Artikel 1 des angefochtenen Dekrets verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da darin im achten Gedankenstrich nur Vereinigungen und Stiftungen des privaten Rechts, die als öffentliche Bibliotheken anerkannt seien, vorgesehen seien und folglich die klagende Partei, die ein Verband von Bibliotheken und Bibliothekaren sei (der anerkannt sei und als solcher Subventionen der Französischen Gemeinschaft erhalte) vom Anwendungsbereich des angefochtenen Dekrets ausgeschlossen werde, so daß ihr die darin vorgesehenen Subventionen vorenthalten würden, während die obenerwähnten Vereinigungen und Stiftungen des privaten Rechts sie erhielten.

B.2.2. Das angefochtene Dekret gewährt den von der Französischen Gemeinschaft anerkannten oder zugelassenen Arbeitgebern des soziokulturellen Sektors eine Subvention (Artikel 3 und 4). Die Subvention umfaßt einen veränderlichen Teil, der entsprechend der in einer Punktzahl ausgedrückten Anzahl Arbeitnehmer berechnet wird, und einen Pauschalteil (Artikel 7, 9, 14 und 18). Die soziokulturellen Sektoren, auf die das Dekret zur Anwendung gebracht wird (Artikel 2), umfassen denjenigen der öffentlichen Bibliotheken gemäß der Definition in Artikel 1 unter Bezugnahme auf das Dekret vom 28. Februar 1978 über die Organisation des öffentlichen Bibliotheksdienstes, « insofern es sich auf die als öffentliche Bibliotheken anerkannten Vereinigungen und Stiftungen des privaten Rechts bezieht ».

B.2.3. Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 28. Februar 1978 hat den öffentlichen Bibliotheksdienst organisiert. Es sieht vor, daß die Gemeinschaft die Bibliotheken anerkennt, wenn sie gemäß den Bestimmungen des Dekrets und der in Ausführung desselben ergangenen Erlasse organisiert sind (Artikel 1). Es sieht auch die Gewährung von Subventionen vor (Artikel 8), insbesondere Pauschalsubventionen, deren Betrag die Regierung gemäß den von ihr festgelegten Kriterien bestimmt, als Beteiligung an der Besoldung des technischen oder leitenden Personals gemäß den Bestimmungen des angefochtenen Dekrets (Artikel 8 Nr. 1, abgeändert durch das Dekret vom 17. Dezember 2003).

B.2.4. Dieses Dekret wurde durch den Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 14. März 1995 über die Organisation des öffentlichen Bibliotheksdienstes ausgeführt, der insbesondere die Anerkennungsbedingungen der verschiedenen Bibliotheken (Artikel 11 bis 30),

die Bedingungen zur Anwerbung von Personal (Artikel 40 und 41) sowie die Bezuschussungsbedingungen (Artikel 41 bis 44) festlegt.

B.2.5. Ein ebenfalls in Ausführung des Dekrets vom 28. Februar 1978 ergangener Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 24. Dezember 1997 erlaubt es dem zuständigen Minister, gemäß den im Erlaß festgelegten Bedingungen Vereinigungen oder Verbände von Bibliotheken oder Bibliothekaren anzuerkennen, « deren Ziel die Durchführung von Aktionen und vorausschauenden Überlegungen zur Entwicklung und Förderung des Lesens und der öffentlichen Bibliotheken ist ». Diese Berufsvereinigungen oder -verbände haben ebenfalls eine Aufgabe der Information und Ausbildung des Personals sowie der Aufwertung des Bibliothekarberufes.

Die anerkannten Vereinigungen und Verbände erhalten Subventionen zur Deckung der Kosten für das Sekretariat, die Förderung des Lesens, die Organisation von Versammlungen, Seminaren oder Kolloquien oder Veröffentlichungen bezüglich der Aufgaben der anerkannten Einrichtung sowie außerordentliche Subventionen für die Ausstattung oder für die Organisation von Ausbildungstätigkeiten (Artikel 5 §§ 1 bis 4).

B.2.6. Die klagende Partei wurde auf der Grundlage des in B.2.5 erwähnten Erlasses anerkannt und erhält daher Subventionen.

B.2.7. Es steht außer Zweifel, daß die Berufsvereinigungen der Bibliothekare, zu denen die klagende Partei gehört und die auf der Grundlage des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 24. Dezember 1997 anerkannt wurden, zum soziokulturellen Sektor gehören. Das Rahmenabkommen, dessen Ausführung das angefochtene Dekret bezweckt, soll die Besoldungen der darin beschäftigten Personen aufwerten.

Wie die klagende Partei anführt, kann sie Personal anwerben, um es den Vereinigungen und Stiftungen des privaten Rechts zur Verfügung zu stellen, die auf der Grundlage von Artikel 1 des Dekrets vom 28. Februar 1978 zur Organisation des öffentlichen Bibliotheksdienstes als öffentliche Bibliotheken anerkannt wurden. Solche Bedienstete gehören zu denjenigen, deren finanzielle Lage durch das obenerwähnte Rahmenabkommen und das angefochtene Dekret verbessert werden soll.

Artikel 1 des angefochtenen Dekrets würde somit gegen die im Klagegrund erwähnten Bestimmungen verstoßen, wenn es in dem Sinne auszulegen wäre, daß es den betreffenden Berufsvereinigungen, die den Vereinigungen und Stiftungen des privaten Rechts im Sinne des Dekrets vom 28. Februar 1978 Personal zur Verfügung stellen, nicht die Möglichkeit bieten würde, die im Dekret vorgesehenen Subventionen zu erhalten. Eine solche Auslegung ist jedoch nicht annehmbar, da in den Vorarbeiten zum Dekret nicht angegeben ist, inwiefern die darin genannten Berufsvereinigungen von dem Vorteil der darin vorgesehenen Subventionen ausgeschlossen werden müßten, und ebenfalls nicht, inwiefern die im angefochtenen Artikel 1 vorgesehene Vorgehensweise dazu führen müßte, daß sie von diesem Vorteil ausgeschlossen würden.

B.2.8. In dieser Auslegung besteht der vorgebliche Behandlungsunterschied nicht und ist der Klagegrund nicht annehmbar.

*In bezug auf Artikel 15*

B.3.1. Die klagende Partei führt an, Artikel 15 des angefochtenen Dekrets verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er für den Sektor der öffentlichen Bibliotheken vorsehe, daß der Arbeitgeber Anrecht auf acht Punkte « pro Äquivalent einer Vollzeitkraft » habe, die eine Subvention erhalte, während die Arbeitgeber in den anderen Sektoren Anrecht auf zehn Punkte hätten.

B.3.2. Die Artikel 7 § 1 und 9 § 2 des Dekrets sehen vor, daß die Subvention einen entsprechend der Anzahl Punkte, die den Arbeitgebern für Vollzeitstellen gewährt werden, berechneten Betrag umfaßt; diese Zahl ist, sofern es keine günstigere sektorielle Regelung gibt, auf zehn festgesetzt.

Artikel 15, der Gegenstand der Klage ist, weicht von dieser allgemeinen Regel ab, indem er die Zahl der Punkte für den Sektor der öffentlichen Bibliotheken auf acht herabsetzt. Diese Maßnahme soll auf « egalitäre » Weise die für die verschiedenen Sektoren bereitgestellten Mittel

verteilen und dabei die bereits auf der Grundlage vorheriger Bestimmungen gewährten Subventionen berücksichtigen:

«In der spezifischen Gesamtsumme der Sektoren der ständigen Weiterbildung, der Jugendorganisationen, der Jugendzentren und der Kulturzentren, die somit außerhalb der für die Abkommen für den nichtkommerziellen Sektor bereitgestellten Haushaltsmittel liegt, betrug die Subvention pro ständigen Mitarbeiter 21.070,95 Euro.

Im Sektor der Privatbibliotheken wurden die ständigen Mitarbeiter zu 16.237,02 Euro bezuschußt.

Um eine gleiche Verteilung der im Anschluß an die Abkommen für den nichtkommerziellen Sektor vom 29. Juni 2000 bereitgestellten Summen auf die einzelnen Sektoren zu ermöglichen, wird im Dekret vorgeschlagen, daß in diesem Sektor die Subvention pro ständigen Mitarbeiter auf acht Punkte festgesetzt wird.

[...]

Die Beschäftigungssubvention, die von der Französischen Gemeinschaft aufgrund dieses Dekrets gewährt wird, stellt eine Beteiligung an der Anhebung der Sätze der Gehaltstabellen dar und nicht einen Ausgleich der Beschäftigungssubventionen, die in den sektoriellen Regelungen vorgesehen sind» (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2003-2004, Nr. 464/1, SS. 3 und 5).

Es obliegt dem Gesetzgeber zu bestimmen, inwiefern und unter welchen Bedingungen er Subventionen gewährt, und festzulegen, ob die von ihm gewährten Erhöhungen « egalitär » sein müssen oder nicht. Der Hof könnte eine solche Entscheidung des Gesetzgebers nur ahnden, wenn sie offensichtlich unvernünftig wäre.

Im vorliegenden Fall hätte der Dekretgeber sicherlich, ohne gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verstoßen, die betreffenden Subventionen so verteilen können, daß die zuvor gewährten Subventionen ausgeglichen würden. Der Behandlungsunterschied, den er zwischen dem Sektor der öffentlichen Bibliotheken und den anderen betroffenen Sektoren einführt, indem er dies nicht tut, ist jedoch gerechtfertigt durch das ebenfalls dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Bemühen, die durch die Abkommen, die das Dekret zur Ausführung bringen soll, verfügbar gewordenen Mittel linear zu verteilen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage vorbehaltlich der in B.2.7 erwähnten Auslegung zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. April 2005, durch den Richter P. Martens, in Vertretung des Vorsitzenden M. Melchior, der gesetzmäßig verhindert ist, der Verkündung des vorliegenden Urteils beizuwohnen.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

P. Martens